



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

27. Februar 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

224-23-0000193

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Neunte Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungs-
verordnung (FESchVO)**

Auskunft erteilt:

Herr Blick

Telefon 0211 5867-3148

Telefax 0211 5867-3676

juergen.blick@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den Entwurf der o. a. Änderungsverordnung mit der Bitte, die Zustimmungen des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses hierzu herbeizuführen. Das Beteiligungserfordernis ergibt sich aus § 115 Abs. 1 SchulG NRW.

Ich bitte, die Neunte Änderungsverordnung zur FESchVO auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Haushalts- und Finanzausschusses zu setzen und eine baldmögliche Beschlussfassung herbeizuführen, damit ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung erfolgen kann.

Zum Inhalt der Verordnung nehme ich auf die beigefügte Begründung Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

ENTWURF

**Neunte Verordnung zur Änderung
der Ersatzschulfinanzierungsverordnung****Vom X. Monat 2023**

Auf Grund des § 115 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424 u. S. 635), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 23. März 2022 (GV. NRW. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „46“ ersetzt.
2. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee F e l l e r

Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO

Schulform	Grundpauschale	Mindestanzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlagsbetrag je Klasse	Mindestpauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	13.090 €	4	490 €	12.500 €
Hauptschulen	28.010 €	6	1.300 €	23.670 €
Realschulen	24.870 €	6	1.130 €	21.280 €
Sekundarschulen	26.880 €	6	1.290 €	22.650 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungsgang ¹	31.920 €	8	1.220 €	27.070 €
9-jähriger Bildungsgang ^{1, 2}	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungskolleg ³	35.920 €	9	1.220 €	29.860 €
Gesamtschulen	41.650 €	9	1.440 €	34.470 €
Berufskollegs: Berufsschulen	27.480 €	24	730 €	23.510 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	38.120 €	6	2.790 €	31.990 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	58.850 €	24	1.860 €	48.670 €
Förderschulen alle Förderschwerpunkte außer GE, LE und ESE; Klinikscheule	36.030 €	10	1.100 €	29.860 €
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	35.420 €	5	2.040 €	29.600 €
Förderschwerpunkt Lernen	35.660 €	7	1.500 €	29.740 €
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	35.920 €	9	1.190 €	29.860 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass. Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

Begründung

I.

Vorbemerkung

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung sind turnusgemäß (3-Jahres-Rhythmus) mittels Preisindex die Sachkostenpauschale und die Bewirtschaftungspauschale anzupassen. Angepasst werden daher die in § 14 sowie der Anlage 5 ausgewiesenen diesbezüglichen Werte. Die Pauschalen sind letztmalig zum 1. Januar 2020 neu festgesetzt worden, so dass sie nun rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anzupassen sind.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 14):

Nach § 108 Absatz 4 SchulG ist die Bewirtschaftungspauschale alle drei Jahre entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland („Gesamtindex“) anzupassen. Die letzte Anpassung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Der Gesamtindex ist nun im nach § 108 Abs. 4 Satz 2 SchulG maßgeblichen Vergleichszeitraum von September 2019 bis September 2022 um 14,2 % gestiegen.

Die Bewirtschaftungspauschale von 40 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr ist daher rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 14,2 Prozent auf nunmehr 46 Euro (kaufmännische Rundung auf vollen Eurobetrag, s. VV Nr. 5.5.1 zu § 5 FESchVO) anzuheben (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Zu Nr. 2 (Anlage 5):

Die Änderung der in dieser Anlage ausgewiesenen Beträge erfolgt, weil die Sachkostenpauschale mittels des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex, Vergleichszeitraum September 2019 bis September 2022) um 14,2 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2023 anzuheben ist (vgl. § 108 Absatz 4 Satz 1 SchulG).

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Sowohl die Bewirtschaftungspauschale (§ 14) wie auch die Beträge der Sachkostenpauschale (Anlage 5) sind alle drei Jahre (letzte Anpassung erfolgte zum 1. Januar 2020) anzupassen. Hier gilt das Haushaltsjahr, nicht das Schuljahr.